

## Beschlussempfehlung

Ausschuss für Soziales

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD - **Drs. 5/1853**

Berichtersteller: Abgeordneter Herr Norbert Born

Der Ausschuss für Soziales, unter Mitberatung der Ausschüsse für Inneres, für Recht und Verfassung sowie für Bildung, Wissenschaft und Kultur, empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf in der aus anliegender Synopse ersichtlichen geänderten Fassung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 6 : 1 : 3

Dr. Detlef Eckert  
Ausschussvorsitzender



Geszentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD

### **Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes.**

#### **§ 1**

Das Nichtraucherschutzgesetz vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 464) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungstext erhält folgende Fassung:

„Gebäude im Sinne dieses Gesetzes sind:“.

b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bauten der öffentlichen Verwaltung des Landes, die der Unterbringung einer Behörde oder Einrichtung, eines Gerichts, einer Dienststelle, Stiftung, Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts dienen, und der Landtag von Sachsen-Anhalt,“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei allgemeinbildenden Schulen nach § 2 Nr. 3 und bei Tageseinrichtungen nach § 4 Abs. 2 des Kinderförderungsgesetzes und Räumen, die der Tagespflege nach § 4 Abs. 3 des Kinderförderungsgesetzes dienen, gilt dies

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales

### **Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes.**

#### **§ 1**

Das Nichtraucherschutzgesetz vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 464) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

auch für Grundstücke, auf denen sie errichtet sind.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 4  
Ausnahmeregelungen“

b) Satz 1 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. in den Zimmern von Heimen, die den Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind,“.

bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

c) Die Sätze 2 und 3 werden Absatz 2.

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Einrichtungen nach § 2 Nr. 9 dürfen abgeschlossene Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist eine derartig räum-

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

lich wirksame Abtrennung, dass eine Gefährdung durch passives Rauchen verhindert und der Schutzzweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt wird.“

e) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) In inhabergeführten Einraumgaststättenbetrieben, deren Gastfläche einschließlich des für den Gast zugänglichen Thekenbereiches weniger als 75 Quadratmeter beträgt und in denen eine Abgabe von zubereiteten Speisen nicht oder lediglich als untergeordnete Nebenleistung erfolgt, darf geraucht werden, sofern Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben.

(4) Diskotheken, zu denen Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben, dürfen Rauchernebenräume schaffen, sofern sich in diesem Raum keine Tanzfläche befindet. Voraussetzung hierfür ist eine derartig räumlich wirksame Abtrennung, dass eine Gefährdung durch passives Rauchen verhindert und der Schutzzweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt wird.

(5) In Gebäuden nach § 2 Nr. 1 dürfen besondere Räume vorgehalten werden, zu denen Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben, in denen das Rauchen gestattet ist. Räume, in denen geraucht werden darf, sollen so gelegen und beschaffen sein, dass sie den Schutzzweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigen.“

e) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

(3) unverändert

(4) Diskotheken, zu denen Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben, dürfen Rauchernebenräume schaffen, sofern \_\_\_ in diesem Raum **das Tanzen untersagt ist**. Voraussetzung hierfür ist eine derartig räumlich wirksame Abtrennung, dass eine Gefährdung durch passives Rauchen verhindert und der Schutzzweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt wird.

(5) In Gebäuden nach § 2 Nrn. 1, **4 und 6** dürfen besondere Räume vorgehalten werden, zu denen Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben, in denen das Rauchen gestattet ist. **Voraussetzung hierfür ist eine derartig räumlich wirksame Abtrennung, dass eine Gefährdung durch passives Rauchen verhindert und der Schutzzweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt wird.**“

4. Nach § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5  
Hinweis- und Kennzeichnungspflichten

(1) Auf das Rauchverbot und auf nach diesem Gesetz bestehende Ausnahmen ist an öffentlichen Zugängen deutlich sichtbar hinzuweisen.

(2) Ein Zutrittsverbot für Personen unter 18 Jahren ist im Eingangsbereich deutlich zu kennzeichnen.“

5. Die bisherigen §§ 5 bis 9 werden die §§ 6 bis 10.

6. In § 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Rauchverbots“ die Wörter „und für die Zulassung von Ausnahmen nach § 4“ eingefügt.

7. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „den §§ 4 und 5“ durch die Angabe „§ 4 oder § 6“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ und die Angabe „im Sinne von § 3 Abs. 3 sowie § 4 Satz 3“ durch die Angabe „nach § 5“ ersetzt.

4. Nach § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5  
**Hinweispflichten**

(1) Auf das Rauchverbot und auf nach diesem Gesetz bestehende Ausnahmen ist an öffentlichen Zugängen **zu den Gebäuden und am Eingang zu den Räumen, in denen das Rauchen erlaubt ist**, deutlich sichtbar hinzuweisen.

(2) **Auf ein Zutrittsverbot für Personen unter 18 Jahren ist an den öffentlichen Zugängen der betroffenen Gebäude oder am Eingang der betroffenen Räume deutlich sichtbar hinzuweisen.**“

5. unverändert

6. In § 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Rauchverbots“ die Wörter „und für die Zulassung von Ausnahmen nach § 4 **Abs. 2 bis 5**“ eingefügt.

7. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) **\_\_ Nummer 2 erhält folgende Fassung:**  
**„2. einer Hinweispflicht \_\_ nach § 5 nicht nachkommt oder“.**

- c) In Nummer 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
8. In § 9 Satz 1 wird das Wort „Zwei“ durch das Wort „Drei“ ersetzt.
9. In § 10 Absatz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

## § 2

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

- c) unverändert
8. unverändert
9. In § 10 **Abs.** 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

## § 2

unverändert